

Teilzeitpflege

als geeignete Form der Familienpflege gem. § 32,2 SGB VIII

Konzeption

Inhaltsverzeichnis

1. Leitgedanken	3
2. Leistungen der Teilzeitpflege	3
3. Voraussetzungen	3 / 4
3.1 Kinder	3
3.2 Eltern	4
4. Indikatoren	4
4.1 Kinder	4
4.2 Eltern	4
5. Geeignetheit der Pflegestellen	5
6. Verfahren/Zuständigkeit	5
7. Bezahlung/Umfang	5 / 6
8. Einmalige Beihilfen	6

1. Leitgedanken

Die Teilzeitpflege ist eine familienunterstützende Hilfe in Form von Familienpflege tagsüber. Sie ergänzt die Erziehung, Förderung und Versorgung von Kindern durch die eigenen Eltern, mit dem Ziel den Aufenthalt der Kinder in der eigenen Familie zu sichern.

2. Leistungen der Teilzeitpflege sind im Besonderen:

- **Soziales Lernen in einem Familiensystem:**

als Voraussetzung für ein adäquates Verhalten in Gruppen, wie z.B. einem Klassenverband, einer Kindergartengruppe, in einem Sportverein u. ä..

- **Begleitung der schulischen Förderung:**

z.B. durch Unterstützung bei den Hausaufgaben, durch die Wahrnehmung von Gesprächen mit der Schule, wenn möglich gemeinsam mit den/dem Sorgeberechtigten.

- **Besondere Förderung:**

Einleitung und Begleitung von z.B. heilpädagogischen, logopädischen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Behandlungen, u. ä..

- **Unterstützung der Eltern:**

durch gemeinsame Gespräche, gemeinsame Wahrnehmung von Terminen und bei Bedarf deren Vor- und Nachbereitung, z.B. Begleitung SPZ, Frühförderung, Heilpädagogik, Zahnarzt, Elternabende usw.)

- **Förderung kindlicher Grundbedürfnisse:**

Gesunde und regelmäßige Ernährung, Körperpflege, saubere, passende und der Jahreszeit angemessene Bekleidung, Körperkontakt, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt, Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, usw.

3. Voraussetzungen

3.1. Kinder:

- Alter bei Beginn der Hilfe:
in der Regel Kinder ab ca. 2 Jahre bis ca. 9 Jahre
- Max. 2 Geschwisterkinder in einer Pflegestelle
- Keine Entwicklungsstörungen, Erkrankungen oder Behinderungen die einen besonderen Betreuungs- und Versorgungsaufwand benötigen:
z.B. bei Suizidgefährdung, sexualisiertem Verhalten, umfassende pflegerische Anforderungen.
- Die Sicherstellung des Kindeswohls in der Lebenssituation des Kindes bei der Herkunftsfamilie ist gewährleistet.

3.2. Eltern:

- Die Eltern müssen zur Zusammenarbeit mit der Pflegestelle und dem Fachdienst für Pflegekinder bereit **und** in der Lage sein.
- Eine sprachliche Verständigung zwischen den Beteiligten über die Ausgestaltung und Durchführung der Hilfe muss möglich sein.
- Die Eltern haben eine grundsätzliche Fähigkeit und Bereitschaft zur Einhaltung von Regeln und Absprachen, wie der vereinbarten Betreuungszeiten, Holen und Bringen des Kindes.
- Der Aufenthalt und die Sicherheit des Kindes bei Abwesenheitszeiten/Ausfall der Pflegestelle, z.B. Urlaub oder Krankheit, ist in der Herkunftsfamilie gewährleistet.

4. Indikatoren

4.1. Kinder:

- Das Kind ist von Milieuschädigungen bedroht.
- Das Kind zeigt sich auffällig im Umgang mit Autoritäten.
- Das Verständnis und die Einhaltung von Regeln und Grenzen bereiten oftmals Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie, Schule, Kindertageseinrichtungen usw.
- Unkonzentriertheit und/oder allgemeines Desinteresse führen zu mangelnden schulischen Leistungen.
- Grundlegende Sozialkompetenzen im Umgang mit Gleichaltrigen sind beim Kind schwach oder gar nicht ausgebildet. Es braucht einen familiären Rahmen, um sich diese anzueignen.
- Das Kind hat nur wenige, oft dysfunktionale Reaktionsmöglichkeiten innerhalb von Gruppen, z.B. Kindertageseinrichtungen, Schule, Freizeit.
- Allgemeine Entwicklungsverzögerungen.

4.2. Eltern:

- Die Eltern benötigen stützende Maßnahmen um die Elternrolle und den Erziehungsauftrag annehmen und ausführen zu können.
- Die Eltern sind nicht in der Lage/nicht bereit eine adäquate Unterstützung bei den schulischen Anforderungen zu übernehmen.
- Die Eltern sind nicht bereit/nicht in der Lage erforderliche Fördermaßnahmen/Behandlungen einzuleiten und zu begleiten.

5. Geeignetheit der Pflegestelle/Pflegefamilie:

Die Betreuungspersonen für die Teilzeitpflege sollen ff. Voraussetzungen erfüllen:

Allgemein:

- Tagespflegestelle mit einer Pflegeerlaubnis
- Anerkannte Vollzeit-/ Bereitschaftspflegestelle
- Sie verfügen über eine entsprechende berufliche Qualifikation:
z.B. Arbeit in einer teilstationären Tagesgruppe, Tätigkeit in einer vollstationären Jugendhilfeeinrichtung und damit vergleichbare Berufsfelder.

Im Einzelfall:

- „Passgenauigkeit“ zwischen Pflegekind/dessen Familie und aufnehmender Pflegestelle. Das Profil der Pflegestelle, wie Qualifikation und Erfahrung der Betreuungspersonen, Anzahl, Alter, Entwicklungsstand der Kinder (der eigenen und bereits dort betreuter Pflegekinder) und das Bedarfsprofil des aufzunehmenden Kindes und dessen Familie (z.B. Alter des Kindes, vorhandene Diagnostik, Gewaltbereitschaft, psychische Erkrankung) müssen aufeinander abgestimmt sein und bei einer Belegung besonders berücksichtigt werden.

6. Verfahren/Zuständigkeiten

- Bedarf, Notwendigkeit und Geeignetheit der Teilzeitpflege werden im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt. Der Fachdienst Pflegekinder wird frühzeitig in den Abklärungs-/Entscheidungsprozess einbezogen.
- Die Begleitung der Hilfe (Hilfeplanfortschreibung) erfolgt durch den Fachdienst Pflegekinder.
- Betreuungszeit:

Die Entscheidung über Stundenerhöhungen erfolgt nach Rücksprache zwischen dem FDPK und der WJH mit einer kurzen schriftlichen Mitteilung des FDPK an die WJH.

7. Bezahlung

7.1. Kostensätze:

Stufe	Betreuungszeit in Stunden	Pflegegeld
vier	40 Stunden und mehr je Woche	764,- € mtl.
drei	30 Stunden bis unter 40 Stunden je Woche	669,- € mtl.
zwei	20 Stunden bis unter 30 Stunden je Woche	478,- € mtl.
eins	7 Stunden bis unter 20 Stunden je Woche	287,- € mtl.

(ohne Altersvorsorge, Stand: Dezember 2009)

7.2. Altersvorsorge:

Darüber hinaus wird ein Zuschuss zur Altersvorsorge in Höhe von 40,00 € geleistet, wenn die Pflegeperson den Nachweis über eine Altersvorsorge in Höhe von mindestens 79,60 € (Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung) erbringt und dieser nicht bereits durch anderweitige Pflegeverhältnisse (Vollzeit- oder Tagespflege) vergütet wird.

7.3. Abwesenheitszeiten

Bei vorübergehender Abwesenheit des Teilzeitpflegekinde und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Pflegeperson, sowie bei vorübergehender Abwesenheit der Pflegeperson, wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt.

7.4. Fahrtkosten:

Notwendige Fahrtkosten werden übernommen, es erfolgt hierzu eine kurze Mitteilung des FDPK an die WJH.

8. Einmalige Beihilfen

8.1. Investitionskosten

Für die notwendige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und weitere Investitionen werden für die Teilzeitpflegestelle (z.B. Möbel, Bettzeug, Kinderwagen, Kindersitz u. ä.) auf Antrag Beihilfen gewährt. Die Beihilfe beträgt max. 1023,00 €.

8.2. Bekleidung

Im Einzelfall kann eine Beihilfe für die Ausstattung an Bekleidung beantragt werden. Die Beihilfe beträgt max. 307,00 €.

8.3. Urlaubs- und Ferienreisen

Für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekinde **mit** der Pflegestelle/Pflegefamilie kann eine Beihilfe von täglich 13,80 €, für längstens 28 Tage, im Jahr beantragt werden. (Ferienmaßnahmen werden analog den allgemeinen Vereinbarungen behandelt.)

8.4. Sonderaufwendungen

Ergänzend können zum Teil allgemeinbildende Kurse, berufsbildende Maßnahmen, musische Bildungsmaßnahmen und zusätzliche schulische Fördermaßnahmen (z.B. Nachhilfe) gefördert werden.

Zur Förderung von Begabungen und Interessen (z.B. Musikinstrumente, Fahrrad, Vereinsbeiträge) kann eine Beihilfe in Höhe von max. 179,00 € beantragt werden.

8.5. Erforderlichkeit von Einmaligen Beihilfen

Die Erforderlichkeit für einmalige Beihilfen erfolgt nach Rücksprache zwischen dem FDPK und der WJH mit einer kurzen schriftlichen Mitteilung des FDPK an die WJH.